

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte,
die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte
(Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)**

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Februar 2026 (GBl. 2026 Nr. 13), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. Seite 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. Seite 1233, 1249), hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 20. Oktober 2026 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste vom 9. Dezember 1980 (Amtsblatt vom 19. Dezember 1980), zuletzt geändert durch Satzung vom 16./17./18. Dezember 2025 (öffentliche Bekanntmachung unter www.karlsruhe.de am 22. Dezember 2025) beschlossen:

Artikel 1

1. Die Überschrift Gebührenverzeichnis 3 zu § 1 der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste wird wie folgt geändert:

**„Gebührenverzeichnis 3
zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste
vom 20. Oktober 2026, gültig ab 1. Januar 2027“**

2. Die Gebührennummern 316 bis 350 erhalten folgende Fassung

316 bis 319 nicht vergeben

Gebühren- ziffer	Bezeichnung	Gebühren- bemessung	Gebühr in Euro ohne Umsatzsteuer	Gebühr in Euro mit Umsatzsteuer
Gebühren für den Christkindlesmarkt				
320	a) Allgemeiner Verkauf	m ²	97,00	115,43
	b) Container/Anhänger Allg. Verkauf	m ²	32,33	38,47
321	a) Kunsthandwerk	m ²	70,00	83,30
	b) Container/Anhänger Kunsthandwerk	m ²	23,33	27,76
322	Kunsthandwerkerhütte	Tag	32,00	38,08
323	a) Süßwaren	m ²	158,00	188,02
	b) (Kühl-)Container/Anhänger Süßwaren	m ²	52,67	62,68
324	a) Imbissstände ohne Alkoholausschank	m ²	193,00	229,67
	b) (Kühl-) Container/Anhänger, Imbiss- stände ohne Alkoholausschank	m ²	64,33	76,55
325	a) Imbissstände mit Alkoholausschank	m ²	322,00	383,18
	b) (Kühl-) Container/Anhänger, Imbiss mit Alkoholausschank	m ²	107,33	127,72

326	a) Alkoholausschank	m ²	367,00	436,73
	b) (Kühl-) Container / Anhänger	m ²	122,33	145,57
	Alkoholausschank			
327	Stehtische	Stück	225,00	267,75
328	Kinderfahrgeschäfte	pauschal	3.900,00	4.641,00
329	Die Gebühren nach Gebührensätzen 320 und 321 sowie 323 bis 328 sind für die Dauer der gesamten Veranstaltung, das sind in der Regel 27 bis 33 Tage, bemessen. Bei längerer oder kürzerer Veranstaltungsdauer sind die Gebühren entsprechend der zusätzlichen Tage oder gekürzten Tage anteilig zu erhöhen oder zu ermäßigen. Die Gebühren nach Gebührensatz 322 sind pro Tag bemessen.			
330	In besonderen Ausnahmefällen können die Gebühren nach Gebührensätzen 320 bis 328 bis zur Hälfte der Gebühren ermäßigt werden.			
331	Je Saison bleibt ein Standplatz eines Verbandes, der die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 AO für steuerbegünstigte Zwecke erfüllt und einen Informationsstand ohne wirtschaftliches Interesse betreibt, gebührenfrei.			
332	Bei Jahrmärkten, Volksfesten und Anderen werden den Gebührenpflichtigen mit überdurchschnittlich hohem Wasserverbrauch (zum Beispiel Betreiberinnen und Betreiber von Wildwasserbahnen, Wasserrutschen, Festzelten, Großimbisständen und Ähnliches) zusätzlich zu den Standgebühren die Kosten für Wasser und Abwasser nach Messung durch speziellen Wasserzähler gesondert berechnet.			

333 bis 339 nicht vergeben

Gebühren für Spezialmärkte

340	Kunsthandwerkermarkt	lfdm/Tag	21,01	25,00
-----	----------------------	----------	-------	-------

341 bis 349 nicht vergeben

350	Folgende Abkürzungen sind im Gebührenverzeichnis zur Gebührenbemessung enthalten:			
	laufender Meter	– lfdm		
	Quadratmeter	– m ² ''		

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe,

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Karlsruhe unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.